

Die IV stellt auf Erwerbsausfall ab

Wer aus gesundheitlichen Gründen nur noch beschränkt oder überhaupt nicht mehr erwerbsfähig ist, hat in der Regel Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV).

Von **Verena Thalmann**

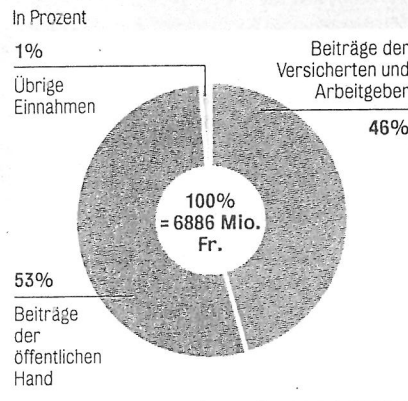
Die IV ist die jüngere Schwester der AHV. Zwar kamen die beiden Volksversicherungen im Jahre 1925 gemeinsam in die Bundesverfassung, doch die AHV wurde 1948 verwirklicht, die IV erst 1960. Sie erfassen den gleichen Personenkreis, und auch die Rentenleistungen stimmen weitgehend überein. Die 10. AHV-Revision bezog sich daher auch auf die IV und hat hier einiges geändert.

Ein Kernsatz der IV lautet: «Eingliederung kommt vor Rente.» Man versucht also zunächst, Menschen mit einem Gesundheitsschaden in die Lage zu versetzen, wieder selbst für sich zu sorgen. Dieses hehre Prinzip ist heute aber stark in Frage gestellt, weil die Unternehmen immer weniger bereit und imstande sind, nicht hundertprozentig leistungsfähige Menschen zu beschäftigen.

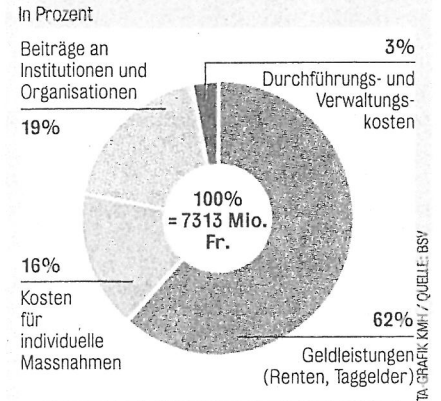
Der erkrankte Polier

Verfolgen wir den Fall eines Poliers, bei dem ein schweres Rückenleiden auftritt. Nach einigen Monaten zeigt sich, dass er nicht mehr an die bisherige Arbeit zurückkehren kann. Auf ärztlichen Rat meldet er sich bei der IV-Stelle seines Kantons, die für Behandlung seines Ge-

IV-Einnahmen 1996



IV-Ausgaben 1996



suchs zuständig ist. Darauf wird er zu einem Gespräch mit einer Berufsberaterin oder einem Berufsberater aufgeboten. Zusammen versuchen sie zu ermitteln, welche Arbeit der Polier noch ausüben könnte. Das Arztzeugnis spricht von leichter sitzender Tätigkeit.

Der Polier möchte sich zum Bauzeichner ausbilden lassen. Wenn die IV glaubt, er besitze die nötigen Fähigkeiten, zahlt sie ihm die Umschulung auf einen gleichwertigen Beruf und richtet ihm während dieser Zeit Taggelder für den Lebensunterhalt aus. Idealerweise kann er später wieder gleichviel verdienen wie vorher.

Die IV kennt eine ganze Reihe von Eingliederungsmassnahmen. Sie setzen zum Teil sehr früh ein. Wenn ein Kind mit einem Geburtsgebrechen auf die Welt

kommt, übernimmt die IV die damit zusammenhängenden medizinischen Massnahmen bis zum 20. Altersjahr. Im weiteren zahlt sie Beiträge an die Pflege von hilflosen Minderjährigen, sie ermöglicht den Besuch einer Sonderschule, übernimmt die Mehrkosten der Berufsausbildung und kommt für Hilfsmittel auf (siehe unten). Ferner unterstützt die IV den Bau und Betrieb von Eingliederungsstätten, Heimen und geschützten Werkstätten.

Rente ab 40 Prozent Lohneinbusse

In unserem Beispiel ist aber auch denkbar, dass das Leiden des Poliers nur noch eine bescheidene oder keine Erwerbstätigkeit mehr zulässt. Dann hätte er Anspruch auf eine IV-Rente. Im Gegensatz zu den Eingliederungsmassnahmen be-

Die Rentenstufen bei einem ehemaligen Einkommen von 6000 Franken

Erzielbares Einkommen*	Lohneinbusse	IV-Grad	Rente	Franken im Monat	
				Rentenbetrag Minimum - Maximum**	Total Minimum - Maximum**
3600	2400	40%	1/4	248.75 - 497.50	3848.75 - 4097.50
3000	3000	50%	1/2	497.50 - 995.-	3497.50 - 3995.-
2000	4000	66 2/3%	1/1	995.00 - 1990.-	2995.00 - 3990.-
0	6000	100%	1/1	995.00 - 1990.-	995.00 - 1990.-

TA-GRAFIK KMH

* errechnet durch IV aufgrund von Lohnvergleichen auf dem Arbeitsmarkt

** bei vollständiger Beitragsdauer

Höchstleistungen für eine vierköpfige Familie

	Franken im Monat
Beispiel: Vollinvaliden Mann, verheiratet, 2 Kinder	
IV-Rente für den Mann 100%	1990
Zusatzrente für die Frau, 30% der Männerrente	663.-
Kinderrenten, 2x40% der Männerrente	1692.-
Total	4245.-

TA-GRAFIK KKH

steht hier eine Wartefrist von einem Jahr.

Damit eine Rente fällig wird, muss die Invalidität mindestens 40 Prozent betragen. Der Invaliditätsgrad leitet sich von der Erwerbseinbusse ab: Die IV vergleicht den Lohn, den die versicherte Person ohne Invalidität verdienen könnte, mit dem Lohn, der mit Invalidität noch erzielbar wäre. Dabei spielt keine Rolle, ob eine solche Stelle auch tatsächlich frei und erhältlich ist. Wer keine findet, wird für die verbliebene Arbeitsfähigkeit an die Arbeitslosenversicherung verwiesen. Das ist hart, da es Behinderte in der heutigen Zeit auf dem Stellenmarkt doppelt schwer haben.

Bei einer Invalidität (Erwerbseinbusse) von 40 Prozent gibt es eine Viertelsrente, ab 50 Prozent eine halbe Rente und ab 66⅔ Prozent eine ganze Rente.

Grobe Rentenstufen

Die IV-Renten werden grundsätzlich gleich berechnet wie die AHV-Renten. Bei vollständiger Beitragsdauer beträgt die ganze Rente zwischen 995 und 1990 Franken. Auch hier können sich Erziehungs- und Betreuungsgutschriften rentenerhöhend auswirken. Eine Besonderheit der IV ist der Karrierezuschlag für Versicherte unter 45 Jahren, der je nach Alter zwischen 5 und 100 Prozent ausmachen kann. Ist die betreffende Person verheiratet, so hat sie Anspruch auf eine Zusatzrente für den Gatten oder die Gattin von 30 Prozent. (Bei der AHV lässt man die Zusatzrente auslaufen). Für Kinder unter 18 Jahren - wenn sie noch in Ausbildung sind, unter 25 Jahren - kommen Renten von je 40 Prozent dazu (siehe Tabellen oben).

Bei einer Hausfrau oder einem Hausmann kann bei der Berechnung des Invaliditätsgrads nicht auf den Verdienst abgestellt werden. In diesen Fällen klärt die IV ab, in welchem Ausmass sie durch die Behinderung in ihrer Tätigkeit eingeschränkt sind.

Die IV überprüft den Rentenanspruch periodisch. Eine Lohnerhöhung kann zur Folge haben, dass die Rente gekürzt wird. Im Extremfall hat die betreffende Person nachher weniger als vorher. Schuld sind

die groben Rentenstufen. Die Leute fragen daher bei Beratungsstellen immer wieder an, wieviel sie noch verdienen dürfen.

Rote Zahlen

Die IV-Leistungen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Es gibt zwar weiterhin Firmen, die ihre gesundheitlich «angeschlagenen» Angestellten auf vorbildliche Weise mittragen. Doch besteht heute offensichtlich ein starker Trend, schwächere Leute auf die Invalidenversicherung abzuschieben. Die Kosten zahlt die Allgemeinheit.

Die IV steckt denn auch seit ein paar Jahren immer tiefer in den roten Zahlen. Finanziert wird sie je etwa zur Hälfte

durch Beiträge der Versicherten und Subventionen der öffentlichen Hand (Bund drei Viertel, Kantone ein Viertel). Der Beitragssatz beträgt 1,4 Prozent des Einkommens. Bei Angestellten übernimmt die Firma die Hälfte. Nichterwerbstätige zahlen wie bei der AHV nach Einkommen und Vermögen.

Im Oktober hat das Parlament beschlossen, die notleidende IV durch einen einmaligen Zuschuss von 2,2 Milliarden Franken aus dem reichen Fonds der Erwerbsersatzordnung (EO) zu unterstützen. Die Sofortmassnahme genügt aber nicht, um das Versicherungswerk finanziell wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Das ist ein wichtiges Ziel des zweiten Teils der 4. IV-Revision.

IV zahlt die Grundrente

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen Krankheit erwerbsunfähig werden, erhalten nicht nur eine IV-Rente, sondern haben auch Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Diese muss mindestens dem gesetzlichen BVG-Minimum entsprechen, das vor allem für Junge bescheiden ist. Oft bieten die Reglemente der Pensionskassen daher bessere Leistungen.

Ist die Invalidität durch einen Unfall verursacht, so kommt bei den Angestellten statt der Pensionskasse die Unfallversicherung zum Zug. Sie stockt die Invalidenrente auf, jedoch höchstens bis zu 90 Prozent des versicherten Verdienstes.

Bezügerinnen und Bezüger von ganzen und halben IV-Renten, die kein existenzsicherndes Einkommen haben, können Ergänzungsleistungen beantragen. Rund ein Viertel ist auf diese Zuschüsse angewiesen. Der Anspruch gilt nicht für jene Versicherten, denen nur eine Viertelsrente zugesprochen wurde. (vth)

Sonderschulung und Pflegebeitrag

Als Sonderschulung gilt der Unterricht für bildungsfähige Minderjährige, die wegen ihrer Invalidität nicht in die öffentliche Schule gehen können (deren Sonderschulen zählen nicht dazu). Die IV entrichtet Beiträge an das Schulgeld und die Internatskosten von geistig oder körperlich behinderten Kindern. Sie zahlt auch die neben dem Schulunterricht nötigen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen wie Sprachheilbehandlung, Hörtraining, Sonderegymnastik usw.

Minderjährige, die für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd und in erheblichem Ausmass auf Hilfe angewiesen sind, können frühestens ab dem zweiten Lebensjahr einen Pflegebeitrag beanspruchen, sofern sie sich nicht zu Lasten der IV in einer Institution aufhalten. Nach dem 18. Altersjahr können die Pflegebeiträge durch die Hilflosenentschädigung abgelöst werden. Diese ist - anders als vor einer Woche berichtet - auch ohne IV-Rente erhältlich. (vth)

Vom Hörgerät bis zum Rollstuhl

Die IV gibt eine grosse Zahl von Hilfsmitteln ab, die der Kontaktnahme mit der Umwelt oder der Fortbewegung dienen. Dazu gehören Prothesen, Hörgeräte, Perücken, Gehhilfen, Schreibmaschinen, Sprech- und Lesegeräte, Rollstühle, Treppenfahrräder, Blindenführhunde und Sturzhelme für Epileptiker.

Um die Erwerbstätigkeit zu ermöglichen und in bestimmten anderen Fällen zahlt die IV unter anderem auch Motor- und Invalidenfahrzeuge, invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte sowie die Beseitigung von baulichen Hindernissen am Arbeitsplatz, bei der Schulung und im Haushalt. Sie übernimmt auch Anpassungen und Reparaturen.

Die Hilfsmittel werden in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben. Zusätzliche Kosten haben die Versicherten selbst zu tragen. Für Behinderte, die erst im AHV-Rentenalter ein Hilfsmittel benötigen, ist die Auswahl eng begrenzt. (vth)

Leistungen an AusländerInnen

Am 1. Januar 1997 hat sich der Status der Angehörigen jener Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet hat, entscheidend verbessert. Sie haben einen Anspruch auf Leistungen, wenn sie im Versicherungsfall entweder mindestens ein volles Jahr Beiträge geleistet haben (früher 10 Jahre) oder sich ununterbrochen 10 (früher 15) Jahre in der Schweiz aufgehalten haben.

Mit zahlreichen Ländern besteht indessen ein Sozialversicherungsabkommen. Es sind dies Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, USA und Zypern. Über die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen dieser Länder orientieren besondere Merkblätter der Ausgleichskassen. (vth)

ANGEFRAGT

Wem gehört die Hilflosenentschädigung?

Seit einigen Jahren betreue ich meine stark pflegebedürftige Mutter. Sie bekommt eine Hilflosenentschädigung. Ich finde nun, diese stünde eigentlich mir zu, doch sind meine Geschwister nicht dieser Ansicht. Was meinen Sie? B. C. in O.

Die Hilflosenentschädigung geht direkt an die betreute Person, ist aber ein Entgelt für erhöhten Pflegeaufwand. Wenn Sie für Ihre Pflege nicht auf andere Art entschädigt werden, sollten Sie wenigstens diese relativ bescheidenen Mittel beanspruchen können. Aus Kreisen der AHV hört man, Geschwister stellten sich in dieser Frage noch oft quer. Das ist aber ein egoistisches Verhalten. (vth)

Warum zählen mein Auslandjahre nicht?

Die ersten Jahre unserer Ehe lebte meine damalige Frau (Schweizerin) mit mir (Ausländer) im Ausland. Dort bezahlte ich für meine Frau Beiträge an die schweizerische AHV. Später zügelten wir in die Schweiz, wo unsere Ehe einige Jahre danach geschieden wurde. Im Scheidungssplitting wurden mir nur die AHV-Beiträge meiner Frau ab Übersiedlung in die Schweiz gutgeschrieben, nicht aber jene aus der gemeinsam im Ausland verbrachten Zeit. Ist dies richtig? M. K. in A.

Ja, weil Sie während Ihrer Auslandjahre nicht bei der AHV versichert waren. Das Splitting erfasst laut Gesetz nur die Zeiten, in denen beide Ehegatten der AHV angehört haben. Es wäre ja durchaus möglich, dass Sie damals Beiträge an eine ausländische Sozialversicherung zu leisten hatten, die ebenfalls Ihnen allein zugute kommen. (vth)

Was geschieht, wenn ich auswandere?

Ich bin 36jährig und wohne seit 1986 wieder in der Schweiz. Ich habe mehrere Jahre die Mindestbeiträge für die AHV nicht bezahlt - ein Jugendblödsinn (Kibbutz, Trampen in Indien usw.). Wieviel weniger erhalte ich deswegen? Was wird mir ausbezahlt mit einem Monatslohn von 1000 Franken zwischen 1978-1981, dem Mindestbeitrag 1986-1992 (Studium) und einem Monatslohn von 3000 Franken bis zur Pensionierung? Was geschieht, wenn ich auswandere? B.J. in G.

Sie sind noch sehr jung. Es ist unmöglich abzuschätzen, was Sie in 30 Jahren einmal von der AHV bekommen werden. Auch die 3000 Franken Monatslohn bis zur Pensionierung sind ja eine fiktive Grösse. Zu den Beitragslücken: Offenbar haben Sie zwischendurch fünf Jahre keine Beiträge geleistet. Da Sie aber bereits vor dem 20. Altersjahr gearbeitet haben, werden diese «Jugendjahre» als Ersatz angerechnet. Damit können Sie einen Teil der Lücken füllen. Ein fehlendes Beitragsjahr kostet Sie 1/43 der Rente.

Wenn Sie auswandern, haben Sie nach heutigem Recht die Möglichkeit, der freiwilligen AHV beizutreten. Sie ist allerdings in Revision. Wie sie ausgestaltet wird, ist noch ungewiss. (vth)